



RUPPRECHT &
PARTNER

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



Mandanten – Informationen

2. Quartal 2019

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der 40. Geburtstag ist oft ein Meilenstein – endgültig vorbei ist es dann mit dem letzten Hauch Jugend, der die Jahre in den Dreißigern oft noch umweht hat! Knallhart zu spüren bekommen das nun Frauen mit unerfülltem Kinderwunsch, die ärztliche Behandlungen steuerlich geltend machen wollen. Denn altersbedingt verminderte Fruchtbarkeit gilt nicht mehr als Krankheit. Lesen Sie alles darüber im hinteren Teil dieser Infos.

Das ist nur eine der vielen interessanten Neuigkeiten, die wir wieder für Sie zusammengestellt haben. Auch im Bereich der elektronischen Kassen, der Forschungs-Subventionen und der innereuropäischen Abrechnungen von Leistungen gibt es neue Regeln. Ebenso wie für Kapitalgesellschaften, Bruchteilsgemeinschaften, in Sachen Vorsteuerabzug, Mütterrente u. a.

Freuen können wir uns alle jedoch über die neuen 100- und 200-Euro-Scheine, die ab Ende Mai unsere Geldbörsen erobern – ziemlich fälschungssicher versteht sich.

Kurz: Wahrscheinlich ist so manche News auch für Sie gut zu wissen – wenngleich Sie sich natürlich darauf verlassen können, dass wir ggf. alles berücksichtigen, was für Sie relevant ist. Und natürlich beantworten wir Ihnen auch gern Ihre eventuellen Fragen dazu. Ein Anruf oder eine E-Mail genügen.

Gut zu wissen, wo Steuern in den besten Händen sind.
Ihr Team der Steuerberatungskanzlei Rupprecht & Partner mbB



Neue Vorgaben für elektronische Kassen ab 2020

a) Ohne Zertifizierung darf die Kasse nicht klingeln

Sie arbeiten mit einem elektronischen Kassensystem? Dann haben Sie ab dem 01.01.2020 die Pflicht, Ihre Kasse(n) durch eine amtliche Stelle zertifizieren zu lassen. Das macht eine Umrüstung der Kasse bis Ende 2019 erforderlich. Der Einbau einer sog. „technischen Sicherheitseinrichtung“ soll Ihre Kasse zukünftig vor Manipulationen schützen. Diese Zertifizierung ist fortlaufend aufrecht zu erhalten und darf ausschließlich durch das Bundesamt für Sicherheit erfolgen.

Eine Ausnahme gilt für ältere Registrierkassen, die die Vorgaben der Finanzverwaltung aus dem Jahr 2010 – insbesondere hinsichtlich der Einzelaufzeichnungspflicht und der Speicherung der Daten – erfüllen und bauartbedingt nicht auf die zertifizierte Sicherheitseinrichtung umgerüstet werden können. Sie dürfen noch bis Ende 2022 weiterverwendet werden.

Ferner besteht ab dem 01.01.2020 eine Meldepflicht für jede Anschaffung sowie für jede Außerbetriebnahme einer Kasse mit elektronischen Aufzeichnungssystemen innerhalb eines Monats beim Finanzamt. Alle elektronischen Kassen, die vor 2020 angeschafft wurden, sind dem Finanzamt bis zum 31.01.2020 zu melden.

Folgende Daten müssen Sie dem Finanzamt ab 2020 auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats übermitteln:

1. Name und Steuernummer
2. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
3. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
4. Anzahl, Seriennummer u. Anschaffungsdaten Ihres elektronischen Aufzeichnungssystems
5. Datum der Außerbetriebnahme Ihres elektronischen Aufzeichnungssystems

Die Formulare sollen ab Sommer 2019 beim Finanzamt abrufbar sein.

b) Ohne Quittungen darf kein Kunde mehr gehen

Zum 01.01.2020 wird ferner eine Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an Kunden eingeführt. Die Quittung kann elektronisch oder in Papierform ausgehändigt werden.

Auf diese Belegausgabe kann nur verzichtet werden, wenn Sie Bargeschäfte mit einer Vielzahl unbekannter Personen (z. B. Marktstände oder mobile Verkaufseinrichtungen) tätigen, sofern dieser Verzicht beim Finanzamt beantragt und durch das selbige genehmigt wurde. Sehr wahrscheinlich werden Sie von dieser Pflicht wohl am ehesten als Unternehmer mit offener Ladenkasse befreit.

c) Jederzeit möglich – die unangekündigte Kassen-Nachschau

Die unangekündigte Kassen-Nachschau wurde zum 1. Januar 2018 eingeführt und hat bereits bei einigen Betrieben stattgefunden. Bei der Kassen-Nachschau kann ein Amtsträger den sofortigen Zugriff auf elektronische oder computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen verlangen.

Die Prüfer der Finanzämter dürfen sogar vorab in den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen des Betriebs die Bedienung der Kasse verdeckt beobachten und Testkäufe durchführen, um beispielsweise zu überprüfen, ob Belege ausgegeben werden. Erst wenn der Prüfer nichtöffentliche Geschäftsräume des Betriebs betreten oder Kassenaufzeichnungen einsehen möchte, muss er sich zu erkennen geben und neben seinem Dienstausweis auch den Prüfungsauftrag vorlegen. Bei einer Weigerung kann es zu einer sofortigen Außenprüfung kommen, um so gegen Kassenmanipulationen vorzugehen.

Bei der Prüfung werden die Kassensturzfähigkeit sowie die digitalen Kassenaufzeichnungen und -buchungen geprüft. Auch Fragen zu den Bedienern, zu den Steuersätzen, zu Netzwerkkassen, zu manuellen Rechnungen und zu Umsatzlöschungen sind dann zu beantworten. Zudem wird die tatsächliche Kassenprogrammierung überprüft. Und die zur Kassenführung notwendigen sonstigen Organisationsunterlagen müssen zur Einsicht vorgelegt werden.

Empfehlenswert ist es, bei der elektronischen Kasse nur so viele Bedienschlüssel einzurichten, wie Personen Zugang zu den Kassen haben. Ebenfalls sollten nur die Anzahl tatsächlich genutzter Steuersätze eingerichtet werden. Umsatzlöschungen müssen immer nachvollziehbar sein. Ggf. sollten ungenutzte Funktionen stillgelegt werden. Auf den Z-Bons muss die Bezahlung über EC, Visa und Kreditkarte separat ausgewiesen sein. Zudem muss der Entnahmebetrag auf dem Z-Bon erscheinen.

Zur Verfügung stellen müssen Sie auch die digitalen Aufzeichnungen über digitale Schnittstellen oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger. Der Prüfer prüft auch, ob Ihre Kasse regelmäßig revisionssicher und über die gesamte Aufbewahrungsfrist gesichert wird. Bei einem Verlust der Kasse durch Diebstahl oder Beschädigung muss die Auslesbarkeit der Daten trotzdem möglich sein. Bei der offenen Ladenkasse muss sich der Kasseneinhalt durch ein tägliches Zählprotokoll mit entsprechender Geldstückelung nachweisen lassen.

Werden im Rahmen einer Kassen-Nachschau Unstimmigkeiten bei den Kassenaufzeichnungen festgestellt, kann das Finanzamt direkt und ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer steuerlichen Außenprüfung übergehen. Auf diese Überleitung wird der geprüfte Unternehmer aber schriftlich hingewiesen.

Sollte der Kassenprüfer unangekündigt vor Ihrer Tür stehen oder sollten Sie Fragen zu Ihrer Kasse haben, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Antje Schramm,
Buchhaltungsfachkraft

Arbeitsrecht – freiwillige Zahlungen können zur Pflicht werden

Wussten Sie, dass bei regelmäßiger Wiederholung freiwilliger Leistungen des Arbeitgebers ein Recht für den Arbeitnehmer entstehen kann, diese Leistung oder Vergünstigung auf Dauer zu empfangen? Gewähren Sie als Arbeitgeber beispielsweise mindestens dreimal hintereinander auf gleiche Weise Vorteile (z. B. eine freiwillige Zahlung von Weihnachts- oder Urlaubsgeld) ohne Vorbehaltserklärung, darf der Arbeitnehmer daraus schließen, dass ihm diese Leistung auf Dauer gewährt wird. Arbeitsrechtlich entsteht eine sog. „betriebliche Übung“, die zur Folge hat, dass der Mitarbeiter zukünftig einen vertraglichen Anspruch auf diese Leistung hat. Die entsprechende Vergünstigung wird Inhalt des Arbeitsvertrags.

Damit aus Ihrer freiwilligen Leistung als Arbeitgeber keine Verpflichtung wird, der Sie sich nicht mehr entziehen können, ist eine Vorbehaltserklärung notwendig.

Beispiel: Sie geben als Arbeitgeber bei der Gewährung eines freiwilligen Weihnachtsgeldes folgende Erklärung ab: „Die Zahlung dieses Weihnachtsgeldes erfolgt freiwillig und liegt in unserem freien Ermessen. Auch die wiederholte Zahlung begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft“. Bei einer solchen Vorbehaltserklärung entsteht auch nach mehrjähriger Leistung keine betriebliche Übung.

Carmen Rupprecht,
Steuerberaterin

Zur Freude von F & E: Neues Forschungszulagengesetz geplant

Mit Datum vom 17. April 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen einen Entwurf für ein neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung veröffentlicht. Das sog. Forschungszulagengesetz ermöglicht steuerliche Forschungszulagen in den Bereichen Forschung und Entwicklung (FuE). Gefördert werden sollen die Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung. Diese Regelung setzt bei den Personalausgaben an und findet Anwendung auf alle steuerpflichtigen Unternehmen – unabhängig von deren Größe oder der Art. Sobald bekannt ist, wann das Gesetz in Kraft treten soll, werden wir Sie selbstverständlich wieder informieren.

Carmen Rupprecht,
Steuerberaterin

Steuerfreiheit bei Lieferungen in EU-Länder nur mit (einheitlichen) Nachweisen

Liefern Sie als Unternehmer einen Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist diese Lieferung unter bestimmten Voraussetzungen als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung zu behandeln.

Die Voraussetzungen dafür sind (verkürzt):

1. der Gegenstand muss in den anderen Mitgliedstaat gelangen,
2. der Abnehmer muss ein Unternehmer sein, der den Gegenstand für sein Unternehmen verwendet und
3. der Abnehmer muss den Erwerb in seinem Mitgliedstaat versteuern.

Die hierfür zu erbringenden Nachweise waren in den einzelnen Mitgliedstaaten bislang sehr unterschiedlich geregelt. Ab 01.01.2020 werden diese Regelungen vereinheitlicht und u. a. folgende Nachweise zwingend gefordert:

1. mindestens zwei unabhängige Belege von Verkäufer und Erwerber über die Lieferung (z. B. CMR Frachtbrief, Rechnung des Spediteurs u. v. m.). Oder im Abholfall: Bestätigung des Erwerbers (Gelangensbestätigung) innerhalb von 10 Tagen nach Abholung,
2. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers und
3. Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern.

Werden diese Nachweise nicht erbracht – oder wird die Zusammenfassende Meldung nicht übermittelt – kann zukünftig keine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen mehr gewährt werden. Damit werden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers und die Zusammenfassende Meldung zur zwingenden (materiellen) Voraussetzung für die Steuerfreiheit.

Marco Buchs,
Steuerberater

Erneute Lockerung für Rechnungen in der Umsatzsteuer

a) Rechnung für Vorsteuerabzug nicht immer notwendig

Wenn Sie als Unternehmer bislang Vorsteuerbeträge aus eingegangenen Leistungen geltend machen wollten, brauchten Sie gegenüber dem Finanzamt als formelle Voraussetzung immer eine entsprechende Rechnung mit diversen Pflichtangaben (z. B. Rechnungsempfänger, Steuernummer etc.). Bereits in der Vergangenheit hatte der EuGH (Europäischer Gerichtshof) in mehreren Urteilen die Anforderungen an diese formellen Voraussetzungen schrittweise gelockert.

In seiner Entscheidung vom 21.11.2018 kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass das strikte Anwenden dieser formellen Voraussetzungen gegen den Neutralitäts- und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt. Demnach ist es zwar notwendig, dass Sie die Leistung für Ihre steuerpflichtigen Ausgangsumsätze verwenden (materielle Voraussetzung). Die Rechnung als formelle Voraussetzung muss aber in Ausnahmefällen nicht zwingend vorhanden sein, wenn dem Finanzamt trotzdem alle Informationen zur Prüfung des Vorsteuerabzugs vorliegen. Dies kann auch durch andere objektive Nachweise und lt. EuGH sogar durch Unterlagen des Leistenden erfolgen. Sie müssen also demnach nicht zwingend ein an Sie adressiertes Dokument besitzen.

Wir empfehlen für Ihren Vorsteuerabzug aber zunächst weiterhin die Vorlage entsprechender Rechnungen statt anderer Dokumente, bis der deutsche Gesetzgeber eine mögliche Gesetzesänderung vorgenommen hat. Eine Rechnung ist ein weit verbreitetes und einfach zu erhaltendes Dokument, mit dem die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs gut nachgewiesen werden können. Sollten aber z. B. bei einer Betriebsprüfung einzelne Rechnungen fehlerhaft oder nicht vorhanden sein, kann sich gegenüber dem Finanzamt zukünftig eine bessere Argumentationsgrundlage ergeben.

b) Gelockerte Anforderungen an Leistungsbeschreibung

Für die deutsche Finanzverwaltung war es langjährige Praxis, die Leistungsbeschreibung einer Rechnung sehr streng danach zu beurteilen, ob man anhand dieser den anzuwendenden Steuersatz eindeutig bestimmen konnte oder nicht. In seiner Entscheidung vom 13.12.2018 rückt der EuGH insoweit davon ab, dass er auch konkretisierende andere Belege zur Leistungsbeschreibung akzeptiert. Gerade bei Rechnungen, die im Nachhinein nicht mehr korrigiert werden können (z. B. bei Insolvenz des leistenden Unternehmers) ergibt sich somit zukünftig die Möglichkeit, eine zu ungenaue Leistungsbeschreibung durch zusätzliche Dokumente zu ergänzen.

Bei Erstellung von Rechnungen sollte die Leistungsbeschreibung natürlich trotzdem so genau wie möglich sein, um unnötige Risiken zu vermeiden. Ebenso sollten Rechnungsempfänger weiterhin die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung prüfen und im Zweifel Nachbesserungen verlangen. Sollte das Finanzamt aber wegen einer zu ungenauen Leistungsbeschreibung den Vorsteuerabzug nicht anerkennen, und eine Berichtigung der Rechnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich sein, kann sich zukünftig auch hier eine wesentlich bessere Argumentationsgrundlage ergeben.

Marco Buchs
Steuerberater

Neue Geldscheine sind eine sehr sichere Sache

Ab 28. Mai 2019 tut sich was in deutschen Geldbörsen! Denn dann kommen erstmals neue 100- und 200-Euro-Scheine mit ganz besonderen Sicherheitsmerkmalen in Umlauf. Ein Blickfang ist in jedem Fall die glänzende „Smaragd-Zahl“ mit dem aufgedruckten Euro-Wert. Die Farbe dieser Zahl ändert sich, sobald Sie den Schein vor Ihren Augen hin und her kippen. Damit ist nun die sogenannte „Europa-Banknoten-Serie“ vollständig. Denn die 5er, 10er, 20er und 50-Euro-Scheine sind bereits in dieser überarbeiteten Version im Umlauf. Und den reichlich unbeliebten 500-Euro-Schein gibt es gar nicht mehr. Wobei natürlich auch alle „alten“ Banknoten – einschließlich der 500-Euro-Scheine – unbefristet gesetzliches Zahlungsmittel bleiben.

Carmen Rupprecht,
Steuerberaterin

Bruchteilsgemeinschaften gelten nicht mehr als Unternehmer

Bruchteilsgemeinschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaften) entstehen, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentum an einem Gegenstand (z. B. Grundstück) haben. Solche Bruchteilsgemeinschaften haben keine eigene Rechtsfähigkeit und können daher z. B. keine Verträge abschließen oder Rechte gerichtlich geltend machen. Rechtsfähig sind bei solchen Gemeinschaften nur die beteiligten Personen.

Der BFH hat am 22.11.2018 entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft aufgrund der fehlenden Rechtsfähigkeit kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts sein kann. Damit kann sie keine umsatzsteuerlichen Pflichten haben und auch keine Vorsteuer geltend machen. Lediglich die einzelnen Personen sind in dem Fall Unternehmer. Diese können zwar untereinander aber nicht gegenüber der Gemeinschaft umsatzsteuerbare Leistungen erbringen.

Wie diese neue Rechtsprechung durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) in die steuerliche Praxis umgesetzt wird, ist aber noch völlig offen. Bei wesentlichen Änderungen informieren wir Sie selbstverständlich zeitnah.

Marco Buchs
Steuerberater

Künstliche Befruchtung: Altersbedingt verminderte Fruchtbarkeit ist keine Krankheit

Kosten für eine künstliche Befruchtung gelten grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten) und sind nach Abzug der zumutbaren Grenze vollumfänglich abzugsfähig, wenn die Behandlung in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen vorgenommen wird.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschied nun, dass die Aufwendungen einer vierzigjährigen Frau für eine künstliche Befruchtung nicht als außergewöhnliche Belastung zum Abzug zugelassen werden. Der einfache Grund: Sie war nicht krank.

Fraglich war dabei, was steuerlich als Krankheit gilt. Grundsätzlich verstehen die höchsten Bundesgerichte darunter einen „objektiv anormalen, regelwidrigen Körperzustand“. Im Streitfall wurde der Körperzustand der Vierzigjährigen aber nicht als anormal bewertet. Denn in diesem Alter ist es wahrscheinlich, dass natürliche biologische Faktoren einen Rückgang der Fruchtbarkeit bewirken. Den Einwand, dass auch psychische Ursachen (die als Krankheit anerkannt werden) die Erfüllung des Kinderwunsches verhindern können, ließ das FG nicht zu.

Altersbedingte Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung sind also nicht krankheitsbedingt und können auch keine außergewöhnlichen Belastungen sein. Eine steuerliche Berücksichtigung ist daher nicht möglich.

Carmen Rupprecht,
Steuerberaterin

Etwas mehr Geld mit der Mütterrente II

Zum 1. Juli 2014 wurde die Mütterrente I eingeführt. Danach erhalten Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, zusätzlich 2 Rentenpunkte pro Kind. Für Kinder, die nach 1991 geboren wurden, werden jeweils 3 Rentenpunkte angerechnet. Im Rahmen der Rentenreform 2019 wurde die Mütterrente zum 1. März 2019 nochmals angehoben. Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, gibt es nun 2,5 Rentenpunkte. Pro Kind und Monat entspricht das in den östlichen Bundesländern 15,35 Euro, im Westen sogar 16,02 Euro mehr. Das macht rund 190 Euro pro Jahr.

Carmen Rupprecht,
Steuerberaterin

Kapitalgesellschaft: Wann entsteht ein Auflösungsverlust?

In der Vergangenheit hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mehrfach mit der Frage befasst, wann ein Verlust aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft entsteht. In einem neuen Beschluss hat der BFH nun darauf hingewiesen, dass die zeitliche Verlustzuordnung durch die BFH-Rechtsprechung nach wie vor geklärt ist: Der Verlust wird steuerlich erst anerkannt, wenn die Gesellschaft zivilrechtlich aufgelöst oder ein Insolvenzverfahren beendet ist. Dies gilt selbst dann, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wird. Erst wenn die tatsächliche Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten eindeutig feststeht, kann ein steuerlicher Verlust entstehen. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt der zivilrechtlichen Auflösung der Gesellschaft.

Carmen Rupprecht,
Steuerberaterin



Sie haben Fragen zu unseren Mandanten - Informationen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf.

03 43 45 / 500 - 0

BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.

**Beratungsstelle
Bad Lausick**

Rupprecht & Partner mbB
Am Riff 1
04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 - 0
Telefax: 03 43 45 / 500 - 55
info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB
Wurzner Straße 151
04318 Leipzig

Telefon: 0341 / 912 99 55
Telefax: 0341 / 912 99 57
leipzig@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB
Sebastian-Bach-Straße 4
04109 Leipzig

Telefon: 0341 / 253 59 05 - 0
Telefax: 0341 / 253 59 05 - 9
bachstrasse@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

rupprecht-partner.de

